

AZ 74.20 Nr. 615/7

An die  
Evang. Dekanatämter,  
Kirchlichen Verwaltungsstellen sowie  
großen Kirchenpflegen und Kirchenbezirkskassen

---

- I. Verteilbetrag 2014 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- II. Berechnung der Zuweisungsbeträge und der Sonderausschüttung 2014 pro Kirchenbezirk**
- III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge und Sonderausschüttung 2014**

#### **I. Verteilbetrag 2014 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**

Die Landessynode hat auf ihrer wegen der Kirchenwahl um einen Monat vorgezogenen Herbsttagung am 23. Oktober 2013 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 verabschiedet.

Im Haushaltsplan 2014 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag 2014 im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ (Rechtsträger 0003) bei der Kostenstelle „Kirchensteuern“ mit insgesamt 216.789.600 € veranschlagt.

Der ausgewiesene Verteilbetrag 2014 wird gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 um insgesamt 8 % angehoben und umfasst dabei ausnahmsweise zwei Steigerungskomponenten.

##### Ordentliche Steigerung des Verteilbetrags um 3 %:

Die sich pro Kirchenbezirk ohne Sonderausschüttung ergebenden Zuweisungsbeträge 2014 werden an Hand des um 3 % bzw. 6.021.900 € auf 206.753.000 € erhöhten Verteilbetrags berechnet. Die Darstellung der Zuweisungsbeträge 2014 pro Gemeindeglied (siehe Anlage 2 des Rundschreibens) wird auch auf dieser Basis erstellt.

##### Außerordentliche Steigerung des Verteilbetrags um 5 % (Sonderausschüttung):

Ausgangspunkt für diese Sonderausschüttung im Haushaltsjahr 2014 bildet der von Landessynodalen auf der Herbstsynode 2012 nach § 17 Geschäftsordnung der Landessynode eingebrachte Antrag Nr. 40/12 (<http://www.elk-wue.de/landeskirche/landessynode/herbsttagung-2012/antraege/>) zur Verwendung von Kirchensteuermehrerträgen 2012.

**Es entspricht dem nachdrücklichen Willen der Landessynode und des Oberkirchenrats, den Kirchengemeinden die zusätzlichen Kirchensteuermittel baldmöglichst zur eigenen Verfügung und Schwerpunktsetzung als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung zu stellen.** Nur unter dieser Maßgabe wurde die Sonderausschüttung initiiert und beschlossen.

Für die Berechnung der Sonderausschüttung wurde der Verteilbetrag außerordentlich um zusätzliche 5 % gegenüber dem Vorjahr gesteigert. Die sich aus der prozentualen Steigerung ergebende Sonderausschüttung 2014 in Höhe von 10.036.600 € wird aus Kirchensteuermehrerträgen 2012 finanziert.

Für die Folgejahre sind nach den Orientierungsdaten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats geringere Zuschläge zum jährlichen Verteilbetrag vorgesehen:

MFP 2014 bis 2017	2014	2015	2016	2017
Verteilbetrag in €	206.753.000	208.820.600	212.997.000	217.256.900
Steigerung zum Vorjahr in %	3,0**	1,0	2,0	2,0
Steigerung zum Vorjahr in €	6.021.900	2.067.600	4.176.400	4.259.900

\*\* ordentliche Steigerung des Verteilbetrags, Darstellung ohne Sonderausschüttung 2014.

Die finanzielle Ausstattung des Haushaltsbereichs „Aufgaben der Kirchengemeinden“ insgesamt kann der Darstellung im Sonderamtsblatt „Haushaltserlass 2014“ vom 27. September 2013 (Abl. 65 S. 567) entnommen werden. Der Haushaltserlass sowie die Berechnung der Zuweisungsbeträge stehen auch unter [www.service.elk-wue.de/finanzen-der-kirchengemeinden-und-statistik](http://www.service.elk-wue.de/finanzen-der-kirchengemeinden-und-statistik) im Dienstleistungsportal zur Verfügung.

## II. Berechnung der Zuweisungsbeträge und Sonderausschüttung 2014 pro Kirchenbezirk

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach diesem Berechnungsmodus, dem so genannten Verteilverfahren ab 2006 ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge für die vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evang. Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach bisherige Kirchenbezirke für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge als fortbestehend angesehen werden. Diese Regelung kommt auch zum Tragen beim Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen zum Kirchen- und Dekanatsbezirk Bad Urach-Münsingen.

Auswirkung auf die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2014 haben auch die bereits verfügbaren Neuabgrenzungen der Kirchenbezirke Blaufelden und Künzelsau um die Kirchengemeinde Eberbach sowie der Kirchenbezirke Neuenbürg und Calw um die Kirchengemeinde Kapfenhardt.

Bei den an der Umgliederung beteiligten Kirchenbezirken wird die für die Berechnung des jährlichen Soll-Zuweisungsbetrags maßgebliche gewichtete Zahl der Kirchengemeinden zum Stichtag 1. Januar 2004 nach Abschnitt I. 3. der Anlage 1 der Verteilgrundsätze entsprechend fortgeschrieben. Die beiden Kirchengemeinden

gehören jeweils zur kleinsten Gemeindegrößenklasse bis 399 Gemeindeglieder. Gleichzeitig wird auch die Ausgangsbeträge nach II. 1. lit. a in Verbindung mit II. 2. lit. b der Anlage 1 der Verteilgrundsätze sowie die Gemeindegliederzahlen für die Jahre 2003 und 2012 bei diesen Kirchenbezirken für die Berechnungen angepasst.

Die Berücksichtigung weiterer Umgliederungen von Kirchengemeinden zwischen Kirchenbezirken bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge ist erst wieder zum 1. Januar 2015 möglich.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2014 (ohne Sonderausschüttung) nach dem „Verteilverfahren ab 2006“ sowie die sich aus der Berechnung ergebenden Zuweisungsbeträge pro Gemeindeglied sind diesem Rundschreiben beigefügt (Anlagen 1 und 2).

Das Verteilverfahren kommt nun bereits für das neunte Haushaltsjahr zur Anwendung. Die Entwicklung der Kirchensteueranteile der in Kirchenbezirken verbundenen Kirchengemeinden durch das geltende Verteilverfahren kann an Hand der Veränderung der Zuweisungsbeträge von 2005 bis 2014 dargestellt werden (Anlage 3).

Die pro Kirchenbezirk zu berechnenden Anteile an der Sonderausschüttung 2014 errechnen sich aus der Differenz, die sich aus den bei einer Steigerung des Verteilbetrags um 8 % und um 3 % berechneten Zuweisungsbeträgen ergibt (siehe Anlage 4 des Rundschreibens).

### **III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge und der Sonderausschüttung 2014**

Die berechneten Zuweisungsbeträge und die anteilige Sonderausschüttung für das Haushaltsjahr 2014 werden in den nächsten Wochen für jeden Kirchenbezirk per Verfügung festgesetzt und die Aufstellung der Einzelberechnungen baldmöglichst zugesandt werden.

Die sich durch die außerordentliche Steigerung pro Kirchenbezirk ergebende Sonderausschüttung soll bereits mit dem Monatslauf zur Kirchensteuerverteilung für Februar 2014 angewiesen und den Kirchenbezirkskassen zur weiteren zeitnahen Verteilung an die jeweiligen Kirchengemeinden im Rahmen der Bezirkssatzungsregelungen gesondert überwiesen werden. Der landeskirchlichen Kasse werden die zu überweisenden Beträge am 20. Februar 2014 belastet werden.

Diese zusätzlichen Kirchensteuermittel aus der Sonderausschüttung stehen für den allgemeinen Deckungsbedarf zur Verfügung. Die Verteilung dieser Mittel an die Kirchengemeinden hat im Rahmen der jeweiligen Bezirkssatzung oder deren Ausführungsbeschlüsse zu erfolgen.

Die an die Kirchengemeinden zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den Haupthaushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen. Inzwischen wurde die Haushaltstextdatei erweitert und zusätzlich die Gruppierung 40332 mit der Bezeichnung „außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen“ angelegt, damit die Sonderausschüttung separat dargestellt und gebucht werden kann.

Die Festsetzung der laufenden Kirchensteuerzuweisungen 2014 für die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze durch den jeweiligen Kirchenbezirksausschuss mit der Genehmigung der Haushaltspläne 2014 der Kirchengemeinden.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Zuweisung nach Merkmalen sind Abschnitt VI der Verteilgrundsätze, die Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Aufstellung der Haushaltspläne (Abl. 65 S. 139 ff.) und insbesondere die Regelungen der jeweiligen Bezirkssatzung zu beachten.

Die Höhe des Zuweisungsbetrags pro Kirchenbezirk hängt von der Höhe des Verteilbetrags, der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und den Auswirkungen des „Verteilverfahrens ab 2006“ ab. Daraus ergibt sich in den einzelnen Kirchenbezirken eine unterschiedliche Entwicklung.

Im Sinne einer nachhaltig wirtschaftenden Kirche sind Strategien umzusetzen, die auch langfristig eine Finanzierung aller Maßnahmen aus dem laufenden Haushalt sicherstellen. Die Anhebung des Verteilbetrags 2014 sollte nicht zu einer Verlangsamung der Strukturanpassungsprozesse verleiten. Rücklagenentnahmen zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs sollten nur im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen erforderlich sein.

Der Ernst der Lage und des Auftrags zum nachhaltigen Planen und Restrukturieren der Haushalte wird vor allem dort unterstrichen, wo einzelne Haushalte bereits jetzt trotz des „Rekordniveaus“ des Verteilbetrags nur noch durch Rücklagenentnahmen zur Deckung des laufenden Aufwands ausgeglichen werden können.

Dr. Martin Kastrup  
Oberkirchenrat

**Anlage 1** Berechnung der Zuweisungsbeträge 2014 (ohne Sonderausschüttung)

**Anlage 2** Zuweisungsbeträge 2014 pro Gemeindeglied in Balkendiagramm

**Anlage 3** Zuweisungsbetrag pro Kirchenbezirk – Entwicklung seit 2005

**Anlage 4** Berechnung der Sonderausschüttung 2014 pro Kirchenbezirk